



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

11

November 2017 / 51. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL



Für Euch vor Ort – DPoIG-Betreuungseinsatz in Mainz

Seite 5 <

DPoIG-Fachtagung
„Führung in der Polizei“

Gute Führung
basiert auf guter
Kommunikation

Seite 18 <

Fachteil:

Effektiv und praxistauglich
– aber für wen?

Eine Bewertung des Gesetzes
zur effektiveren und praxis-
tauglicheren Ausgestaltung
des Strafverfahrens





Landesvorsitzendenkonferenz 2017

Vom 29. September bis 1. Oktober 2017 fand die diesjährige Landesvorsitzendenkonferenz in Potsdam statt. Der Landesverband der DPoLG Brandenburg hatte die Vertreter der Landesverbände eingeladen.

Neben einer allgemeinen Lage- darstellung durch den Bundesvorsitzenden Rainer Wendt wurde auch sehr intensiv über G 20 und seine Nachwirkungen diskutiert. Dabei referierte der Landesvorsitzende von Hamburg, Joachim Lenders, über das

Einsatzgeschehen und die politische Diskussion im Nachgang.

Der Vorsitzende der DPoLG-Stiftung, Berend Jochem, stellte das neue Projekt der Stiftung „Therapieraum Natur“ vor und betonte die vielen Möglichkei-



> Sascha Alles und Peter Neumann

ten, die bereits jetzt angeboten werden. Man war sich einig, dass die Stiftung ein Erfolgsprojekt darstellt und Zukunft hat.

Im weiteren Verlauf tauschten sich die Vorsitzenden über Neuigkeiten und Entwicklungen in den einzelnen Ländern aus. Der Gastgeber Peter Neumann lud alle anwesenden Gewerkschafter im Rahmen der Konferenz zu einer sehr interessanten Stadtbesichtigung in und um Potsdam ein.

An dieser Stelle nochmals „danke“ für die Veranstaltung, die im kommenden Jahr vom Landesverband Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird. ■



Impressum:

Redaktion:
Sascha Alles (V. i. S. d. P.)
Landesgeschäftsstelle:
Hohenzollernstraße 41
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681.54552
Fax: 0681.54553
Internet: www.dpolg-saar.de
E-Mail: info@dpolg-saar.de
ISSN 0937-4876

> Wissenswertes kurz notiert ...

> Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Frau Monika Grethel, hat alle Ministerien darauf hingewiesen, dass aus gegebenem Anlass Stellenausschreibungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung des Saarlandes, die laut Ausschrei-

bungstext „über den Dienstweg“ eingereicht werden müssen, nicht zulässig sind.

> Sachstand zum § 46 BbesG/SL: Das Ministerium hat mittlerweile darüber informiert, dass die Bescheide und Auszahlungen für die Ausgleichszahlung im Dezember ergehen.

Bei Fragen bitte kurze Mail an uns.

> Konkurrentenklage: Aktuell sind seit September alle 59 betroffenen Kollegen/-innen als sogenannte Beigeladene im anhängigen Verfahren. Eine Entscheidung steht jedoch noch aus (bis Redaktionsschluss).



P 39 ist am Start

Seit 5. Oktober sind 120 neue Anwärter/-innen in der Polizeifamilie angekommen. Im Praktikum 1 konnten die Kollegen/-innen erste Eindrücke bei der Bereitschaftspolizei auf dem „Wackenberg“ sammeln.

Wie in den vergangenen Jahren durften sich die Berufsvertretungen am „Tag der Gewerkschaften“ den Kommissar-anwärtern/-innen vorstellen.

Mit einer sehr gelungenen Präsentation stellten Marc Emde (JuPo-Vorsitzender) und Markus Sehn (stellvertretender

Landesvorsitzender) die Arbeit und Menschen hinter der DPoIG Saarland vor. Dabei wurden in einem lockeren Zwiegespräch der beiden alle wichtigen Infos an die „Neuen“ weitergegeben.

Dass unsere Präsentation gut ankam (es gibt sogar Stimmen,



> Das Team der DPoIG und der JuPo

die behaupten „am besten“), zeigte sich durch die große Resonanz der jungen Kollegen/-innen am eigens für diesen Termin aufgebauten Stand der DPoIG. Hier wurden Fragen zur Ausbildung oder Leistung der Gewerkschaft gestellt oder auch einfach nur das persönliche Gespräch gesucht.

Wir als DPoIG konnten auf viel Aufgeschlossenheit für unsere Sache blicken und merkten bereits an diesem Termin, dass wir einen guten Job gemacht haben.

Dies zeigte sich auch in den Tagen nach der Vorstellung. Denn wir waren so gut wie täglich

mit unserem Infostand auf dem Wackenberg anzutreffen. Viele neue Mitglieder waren die Folge. Das freut uns außerordentlich, da jede Gewerkschaft Nachwuchs braucht.

Hier nochmals Danke an alle Helfer/-innen und natürlich auch Danke für das Vertrauen an alle neuen DPoIGler.

Wir stehen euch auch weiterhin über die bekannten Wege als Ansprechpartner zur Verfügung!

Viel Erfolg im Studium und bis demnächst ...

Eure DPoIG/JuPo



> TEE – Übung am Bostalsee – DPoIG dabei!



> Anne, Marc und Markus am Infostand



Quo vadis Polizei?

Prüfaufträge des Innenministers für eine „Organisationsentwicklung“/ Keine Reform!?

Am 10. Oktober 2017 wurden die Gewerkschaften und Personalvertretungen über die Prüfaufträge des Innenministers Klaus Bouillon informiert.

Vorgaben des Ministers sind:

- > Straffung der Verwaltung
- > Stärkung der Präsenz in der „Fläche“
- > Optimierung der Assistenzsysteme
- > Stabilisierung der Operativen Einheiten

Nach der Durchführung der Sicherheitspakete 1 bis 6 bis zu diesem Jahr hat das Ministerium nach eigenen Angaben 70 Tarifbeschäftigte (35 davon entfristet), 43 Minijobber und 120 Anwärter eingestellt sowie 30 Lebensarbeitszeitverlängerungen ermöglicht.

Nach den Gesprächen mit den Spitzenvertretern der Gewerkschaften am „Runden Tisch“ mit der Landesregierung, wurde die Zahl des Stellenabbaus in der Polizei von 300 auf 270 (PVB) reduziert. Dies wurde mit Zustimmung des Stabilitätsrates umgesetzt.

Das Landespolizeipräsidium hat nun die Aufgabe, die gesamte Aufbauorganisation der Polizei auf der Basis der oben genannten Vorgaben kritisch zu prüfen.

Daneben sollen Themen wie Familie und Beruf, aber auch Telearbeit und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten mit dem Ziel, möglichst wenig VZÄ in Elternzeiten oder Ähnliches zu verlieren, geprüft werden, da die Summe der aktuell dadurch nicht besetzten Stellen bereits über die 100 steigt (und weiter steigen wird). Denn durch diese fehlenden VZÄ und den weiteren Stellenabbau wird die aktuelle Personalnot deutlich verstärkt. Das LPP rechnet für die Jahre 2017 bis 2021 mit durchschnittlich 120 Ruhestandsversetzungen. Dabei ist jedoch nicht ganz klar, wie stark die Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestandseintritts sowie außerplanmäßige Ausfälle (Entlassungen/Tod/Länderwechsel) hier noch zusätzlich wirken.

Der äußerst ambitionierte Plan des LPP sieht vor, bis zum

25. Oktober 2017 die Prüfung laufen zu lassen. Die redaktionelle Aufbereitung für den Minister soll dann bis Mitte November abgeschlossen sein und man rechnet mit einer Entscheidung des Ministers bereits Anfang Dezember 2017!

Unsere Meinung:

Die nun angestoßene kritische Überprüfung im „Schnellschritt“ ist äußerst schwierig aber dringend notwendig und lässt aus unserer Sicht bei einer Zeitschiene von knapp zwei Wochen schwerlich intensivere Betrachtungen der Organisation zu. Dabei beruft man sich auf Vorarbeiten und Erkenntnisse der EVAKOM, aber ob das reicht, wird man sehen.

Wichtig ist und bleibt, dass es Änderungen geben muss, da das 2011/2012 festgelegte Verlaufsmodell aufgrund der mittlerweile vielfältigen Entwicklungen deutlich aus den Fugen geraten ist.

Es gibt viel zu viele Verästelungen („Kästchen“) für immer weniger Personal. Das

Ziel zusammen zu führen ist sicher ein wichtiger Schritt. Dabei weisen wir als Gewerkschafter aber auch darauf hin, dass am Ende auch über die Arbeit, also Aufgaben(kritik), gesprochen werden muss, die durch die Kollegen/-innen erledigt werden müssen und die, die entbehrlich sind oder anders erledigt werden können. Hier ist aus unserer Sicht Potenzial.

Es darf nicht nur die Aufbauorganisation betrachtet werden, sondern auch die Ablauforganisation. Wir haben bereits unsere Vorschläge dem Minister mitgeteilt (siehe Vorberichte), werden aber auch noch weitere Eingaben machen, da „denken ja nicht verboten ist“.

Ziel muss für uns alle sein, die schwierigen Jahre bis 2020 so zu überstehen, dass die Motivation der Kollegen/-innen nicht weiter sinkt und das Vertrauen in unsere Organisation wieder deutlich steigt. Daher sind klare Verhältnisse immer besser als unklare. Entscheidungen der AG 2020 sollten daher nicht in Stein gegossen sein und alle Möglichkeiten, die uns weiterbringen, sind willkommen. Gerade die Kollegen/-innen im Operativdienst brauchen Hilfe und keine warmen Worte.

Wir dürfen nun alle gespannt sein, was kommt! ■

Teilzeit, Schicht- und Wechselschichtdienst

BAG-Urteil zu Überstunden

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einem Urteil vom 23. März 2017 (Az.: 6 AZR 161/16) die Voraussetzungen für das Entstehen von Ansprüchen auf Überstundenentgelt im Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen

Dienstes – insbesondere für Teilzeitbeschäftigte – konkretisiert. Gerade im Hinblick auf Teilzeitbeschäftigte wird in Umsetzung dieses Urteils Mehrarbeit daher zukünftig anders zu bewerten sein als bisher.

■ Überstunden bei Teilzeit

Die erste und vollständig neue Aussage betrifft die Teilzeitbeschäftigten: Diese leisten danach bereits dann Überstunden, wenn sie über ihre individuell vereinbarte Arbeitszeit

hinaus arbeiten – und nicht erst dann, wenn sie die Grenze eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers überschreiten. Damit steht die Regelung des § 7 Abs. 7 TVöD einer Einordnung als Überstunden und einem etwaigen Anspruch auf Überstun-



denentgelt nichts mehr im Wege, da diese insoweit gegen § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) und europarechtliche Vorgaben verstößt. So entstehen Ansprüche auf Überstundenzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 TVöD bereits ab der ersten Stunde, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus erbracht wird – und sind entsprechend auszubezahlen, wenn vollschichtig eingesetzte Teilzeitbeschäftigte ungeplant Überstunden leisten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Geltungsbereich des TVöD weitere Voraussetzungen für das Entstehen von Überstunden sind, dass diese zum einen angeordnet wurden und zum anderen gemäß § 7 Abs. 7 TVöD nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche durch Freistellung ausgeglichen worden sind. Nur dann können – wohl auch trotz der neuen Rechtsprechung – Teilzeitbeschäftigte Ansprüche auf Überstundenvergütung geltend machen.

Dieses Urteil hat im Hinblick auf Teilzeitbeschäftigte darüber hinaus auch Auswirkungen auf alle Arbeitsverhältnisse – unabhängig vom Geltungsbereich des TVöD. § 4 TzBfG gilt generell und deshalb dürften alle entgegenstehenden Regelungen auch in anderen Tarifverträgen unwirksam sein. Das sind zum Beispiel TV-L, TV-H, TV-BA, TV-Charité und TV-V. Ob dann auch stets Ansprüche auf Überstundenzuschläge entstehen, hängt aber davon ab, wie die Bezahlung von Überstunden im jeweils geltenden Tarif- beziehungsweise Arbeitsvertrag geregelt ist und welche Voraussetzungen generell für das Entstehen von Überstunden bestehen.

■ **Überstunden im Schicht- und Wechselschichtdienst**

Mit der zweiten Konkretisierung hat das BAG eine ältere Rechtsprechung aus dem Jahr

Programmablauf

35. Fest mit der Polizei

– Öffentlichkeitsveranstaltung Bürger und Polizei mit Tanz –

Samstag, den 25. November 2017
in der Riegelsberghalle

19.00 Uhr
Einlass zum Fest
Sektempfang

20.00 Uhr
Opening mit der Big Band des
Polizeiorchesters des Saarlandes

20.10 Uhr
Eröffnungs- und Begrüßungsrede

Tanz bis in den frühen Morgen mit
der Big Band des
Polizeiorchesters des Saarlandes

Gute Unterhaltung!

– Programmänderungen vorbehalten –



35. Fest mit der Polizei

OFFENTLICHKEITSVERANSTALTUNG
BÜRGER UND POLIZEI MIT TANZ

Samstag,
25. November 2017
in der Riegelsberghalle

Einlass: 19 Uhr
Beginn: 20 Uhr

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im ddb
Landesverband Saarland

Eintrittspreis: 9,- €
(einheitlich auf allen Plätzen,
keine Kartenrücknahme)

2003 im Hinblick auf Beschäftigte im Schicht- beziehungsweise Wechselschichtdienst noch einmal bekräftigt. Bei sogenannten ungeplanten Überstunden, die über die im Schichtplan festgelegten Zeiten hinaus angeordnet werden, entsteht stets ein Anspruch auf Überstundenzuschlag beziehungsweise Überstundenentgelt. Beschäftigte können nicht darauf verwiesen werden, dass diese Überstunden im Ausgleichszeitraum durch Freistellung verrechnet werden.

§ 7 Abs. 8 Buchst. c, 1. Alternative TVöD räumt für diese Überstunden keinen Ausgleichszeitraum ein. Diese Entscheidung ist über den Anwen-

dungsbereich des TVöD hinaus auch für den Anwendungsbereich von TV-L, TV-H, TV-V, TV-BA sowie TV-Charité relevant, die insoweit gleichlautende Tarifregelungen zu Überstunden enthalten.

■ **Widersprüchliche Rechtsprechung**

Es ist anzumerken, dass der 6. Senat des BAG sich mit dieser Entscheidung im Widerspruch zu einer Entscheidung des 10. Senats befindet, die Ende April 2017 ergangen ist, sodass insoweit eine widersprüchliche Rechtsprechung besteht. Allerdings befasst sich das letztgenannte Urteil inhaltlich nicht mit dem TVöD, sondern mit ei-

ner Regelung aus einem Haustarifvertrag aus dem Bereich des Gaststättengewerbes.

Quelle: ddb/tacheles

> Geburtstage
im Monat November

Wir gratulieren unseren Kollegen/-innen von Herzen.	
Kopischke, Therese	61
Utzig, Michael	61
Haubrich, Magrethe	91
Nerschbach, Albert	78
Schuh, Martin	64
Welsch, Hugo	83
Gress, Josef	63
Viel Gesundheit und alles Gute!	